

**Satzung der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
vom 16. Februar 2012**

NBl. MSGWG Schl.-H. vom 20. Dezember 2016, Ausgabe 06/2016, Seite 101

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17. November 2016

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 2. November 2016 die folgende Satzung erlassen:

**I.
Allgemeines**

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Die Fakultät dient insbesondere der Forschung, der Lehre und dem Studium der Theologie bzw. der Evangelischen Religionslehre im Rahmen der Universität.
- (2) Die Fakultät erfüllt die Aufgaben nach § 28 Abs. 1 HSG.

**§ 2
Akademische Grade**

Die Fakultät verleiht den Grad „Dr. theol.“ und ehrenhalber den Grad „Dr. theol. h.c.“ nach der geltenden Promotionsordnung sowie den Grad „Dr. theol. habil.“ nach der geltenden Habilitationsordnung.

**§ 3
Siegel**

Die Theologische Fakultät Kiel führt ihr historisches Siegel. Das Siegel mit der Umschrift „Sigillum Collegii Theologici Chiloniensis“ zeigt ein Buch, das die Bibel darstellt; über dieser ist das Kreuz, das am oberen Ende mit der Dornenkrone geschmückt ist.

**II.
Mitglieder und Organe**

**§ 4
Mitglieder**

Die Mitgliedschaft in der Fakultät bestimmt sich nach § 28 Abs. 2 HSG.

**§ 5
Organe**

Die Organe der Fakultät sind:

- a. der Fakultätskonvent,
- b. die Fakultätsleitung (Dekanin oder Dekan).

§ 6 Fakultätskonvent

- (1) Der Fakultätskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten der Fakultät, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Fakultätskonvent gehören gemäß § 29 Abs. 2 HSG an:
 - a. die Dekanin oder der Dekan,
 - b. sechs Personen aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG),
 - c. zwei Personen aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG),
 - d. zwei Personen aus der Mitgliedergruppe der Studierenden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG),
 - e. eine Person aus der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 HSG);
 - f. außerdem die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät (§ 27 HSG) mit Antragsrecht und beratender Stimme.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätskonvents und die Ersatzmitglieder werden von den Mitgliedergruppen der Fakultät nach der Wahlordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gewählt. Die Wahlzeit beträgt nach § 17 HSG für Studierende ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Der Fakultätskonvent wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen den Dekan oder die Dekanin und zwei Personen zur Stellvertretung (Prodekanin bzw. Prodekan).
- (5) Der Fakultätskonvent beschließt die von der Dekanin oder dem Dekan vorgelegte Liste der Ämter, die von Fakultätsmitgliedern besetzt werden müssen.
- (6) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätskonvents sind die Mitglieder verpflichtet. Bei Verhinderung sind das Ersatzmitglied und die Fakultätsleitung zu benachrichtigen.
- (7) Der Fakultätskonvent ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Die nicht dem Fakultätskonvent angehörenden Professoren und Professorinnen der Fakultät sind berechtigt, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge, über die Durchführung von Habilitationsverfahren und über den Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen stimmberechtigt mitzuwirken. Diese Professoren und Professorinnen gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen im Fakultätskonvent, soweit sie bei der Beschlussfassung anwesend sind. Sie sind nicht Mitglieder im Sinne der Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit.
- (9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätskonvents über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich Betroffenen an den Beratungen zu beteiligen.
- (10) Vor der Beschlussfassung des Fakultätskonvents über die Koordinierung der Forschung sind die fachlich oder persönlich Betroffenen an den Beratungen zu beteiligen.
- (11) Vor der Beschlussfassung des Fakultätskonvents über Angelegenheiten, welche die Funktion oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät berühren, sind die Leitungspersonen der betroffenen Einrichtungen (Institute) an den Beratungen zu beteiligen.

- (12) Die Sitzungen des Fakultätskonvents sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagungsordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Personaleinschließlich Berufungsangelegenheiten, Drittmittelangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen sowie Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Fakultät oder die Hochschule entstehen können, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (13) Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualität nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschlägen ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 7

Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan führt leitend die laufenden Geschäfte der Fakultät, bereitet die Beschlüsse des Fakultätskonvents vor, leitet die Konventssitzungen und führt die Konventsbeschlüsse aus. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Fakultät zugewiesen sind, sowie über die Verwendung der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass der Fakultätskonvent und die Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die der Fakultät angehörenden Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- (3) Verletzen Beschlüsse des Fakultätskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Fakultät oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, wird die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fakultätskonvents. In diesen Fällen wird der Fakultätskonvent so bald wie möglich unterrichtet. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Der Konvent wählt zu Beginn seiner Wahlperiode die Dekanin oder den Dekan für die Dauer von zwei Jahren. Nach vollzogener Wahl geht das Amt sogleich an die gewählte Person über. Bis zur erfolgten Wahl führt die im Amt vorangehende Person kommissarisch die Geschäfte.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Sitzungen des Fakultätskonvents ein. Die Einladungen müssen eine Woche vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung versandt sein.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Verleihung der in § 2 genannten akademischen Grade.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan wird nach § 30 Abs. 3 HSG von den Dienstpflichten als Professorin oder Professor angemessen entlastet.
- (9) Die Dekanin oder der Dekan wird durch zwei auf zwei Jahre gewählte Stellvertretungspersonen (Prodekanin bzw. Prodekan) vertreten. Sind beide Amtspersonen verhindert, so geht die Vertretung ggf. auf das dienstälteste Mitglied des Fakultätskonvents über.
- (10) Wird das Dekanatsamt vor dem bestimmungsmäßigen Ende frei, so ist unverzüglich die Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans vorzunehmen. Diese oder dieser führt die Geschäfte für den Rest der Amtsperiode. Für die Stellvertretungspersonen gilt Entsprechendes.

§ 8

Fakultätsausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Fakultätskonvent Fakultätsausschüsse bilden und wählt deren Mitglieder. Es können auch Mitglieder der Fakultät gewählt werden, die dem Fakultätskonvent nicht angehören.
- (2) Die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen erfolgt nach § 62 Abs. 3 HSG.
- (3) Der Fakultätskonvent kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Ausschüsse einsetzen.
- (4) Den Vorsitz in den Fakultätsausschüssen führt die Dekanin oder der Dekan. Auf deren oder dessen Antrag kann der Fakultätskonvent eine andere Vorsitzende bzw. einen anderen Vorsitzenden wählen.

III.

Einrichtungen

§ 9

Einrichtungen der Fakultät

- (1) In der Fakultät bestehen folgende Institute für Lehre und Forschung:
 - a. Institut für Alttestamentliche Wissenschaft und Biblische Archäologie,
 - b. Institut für Neutestamentliche Wissenschaft und Judaistik,
 - c. Institut für Kirchengeschichte,
 - d. Institut für Systematische Theologie,
 - e. Institut für Praktische Theologie.
- (2) In der Fakultät besteht als Forschungseinrichtung die Schleiermacher-Forschungsstelle.
- (3) Die Institute und Forschungseinrichtungen der Fakultät haben gemeinsam eine Fachbibliothek.
- (4) Die Fakultät kann gemäß § 28 Abs. 3 HSG weitere Institute bilden.

§ 10

Leitung und Organisation der Institute

- (1) Jedes Institut bildet einen Institutsrat, der die Belange des Instituts in Forschung, Lehre und Verwaltung koordiniert. Dem Institutsrat gehören die hauptamtlich Beschäftigten des Instituts an. Der Institutsrat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.
- (2) Leitung und Organisation der Institute kann von den Instituten in einer Institutsordnung geregelt werden.

IV.
Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich wird damit die Fakultätssatzung vom 11. Juni 1990 (NBI. MBWJK. Schl.-H. 1990 S. 193), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2003 (NBI. MBWFK. Schl.-H. 2003 S. 239), aufgehoben.

Der Universitätsrat hat nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 20 Abs.1 HSG der Satzung der Theologischen Fakultät in der Sitzung vom 14. Februar 2012 zugestimmt.

Kiel, 17. November 2016
Der Dekan der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Andreas Müller